

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **5**

Ausgabetag **03.02.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Stadt Telgte
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
28	27.01.17	Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2017	45 – 48
STADT TELGTE			
29	30.01.17	a) Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 5. Änderung der Satzung der Stadt Telgte zur Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Bereiches am „Milter Weg“ im Außenbereich der Stadt Telgte	49 – 51
30	30.01.17	b) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2015 und Entlastungserteilung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW	52
31	30.01.17	c) Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2014 und Entlastungserteilung gem. § 116 Abs. 1 i.V.m.§ 96 Abs. 1 GO NRW	53

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
ABWASSERBETRIEB TEO AÖR			
32	19.01.17	Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2016	54
BÄDER-GESELLSCHAFT TELGTE GMBH			
33	15.12.16	Bekanntmachung von Änderungen der Mitglieder bzw. Stellvertreter im Aufsichtsrat	55
BÜRGERHAUS TELGTE GMBH			
34	15.12.16	Bekanntmachung von Änderungen der Mitglieder bzw. Stellvertreter im Aufsichtsrat	56
STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSBETRIEBE TELGTE GMBH			
35	15.12.16	Bekanntmachung von Änderungen der Mitglieder bzw. Stellvertreter im Aufsichtsrat	57
KREIS WARENDORF			
36	17.01.17	a) Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	58 – 60
37	30.01.17	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	61 – 63

Ahlen, 27.01.2017

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
20 20 00/12
F. 328

Bestätigung

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – GV NRW 1999, S. 516/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der am 15.12.2016 vom Rat beschlossenen

Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2017

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung

der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung der Stadt Ahlen

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Ahlen mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf		131.178.778 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		134.899.042 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		124.469.356 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		124.395.761 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		11.127.333 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		19.036.970 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		10.061.918 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		4.335.384 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.737.637 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 48.366.921 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.720.264 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 *

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	391 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	552 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

§ 8

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

* Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Hebesatzsatzung festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 21.12.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 26.01.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende des Jahresabschlusses im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage, Zimmer 432, 434, 441, 442 oder 443 (Fachbereich Finanzen) während der Dienstzeiten montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ahlen.de im Internet verfügbar.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 27.01.2017


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

STADT TELGTE

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

5. Änderung der Satzung der Stadt Telgte zur Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Bereiches am „Milter Weg“ im Außenbereich der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 27.10.2016 die Durchführung des Verfahrens der 5. Änderung der Satzung der Stadt Telgte zur Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Bereiches am „Milter Weg“ im Außenbereich der Stadt Telgte gemäß § 34 Absatz 6 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 BauGB beschlossen.

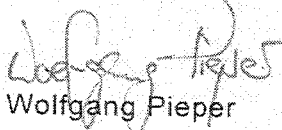
Die Änderung beinhaltet die Aufhebung der Festsetzung „Fläche für die Forstwirtschaft (Wald)“ für die Fläche des Grundstückes Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 70 Flurstück 238 (Milter Weg 64) zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Der Änderungsbereich ist in dem beigegefügtten Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Telgte zur Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Bereiches am „Milter Weg“ im Außenbereich der Stadt Telgte stimmt mit dem Änderungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 27.10.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 30.01.2017

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 3 liegt der Entwurf der 5. Änderung der Satzung der Stadt Telgte zur Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Bereiches am „Milter Weg“ im Außenbereich der Stadt Telgte mit Begründung in der Zeit vom

13. Februar 2017 bis einschließlich 15. März 2017

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

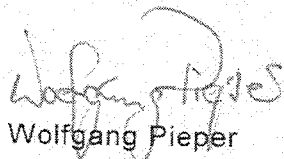
Des Weiteren wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung der Satzung der Stadt Telgte zur Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Bereiches am „Milter Weg“ im Außenbereich der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

30.01.2017

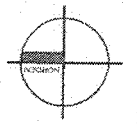
Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper



Maßstab 1 : 2.000

Holtbreed



Bekanntmachung vom 30.01.2017

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2015 und Entlastungserteilung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Telgte stellt gemäß § 95 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW den am 29.09.2016 eingebrachten und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2015 fest.
2. Der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 2.095.808,30 € vermindert den Bestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.015.591,40 € und den Bestand der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.080.216,90 €.
3. Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 15.12.2016 wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 16.12.2016 angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht liegen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses


während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 – 12.00 Uhr
montags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus Telgte, Bassfeld 4 - 6, Zimmer 217, 48291 Telgte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Telgte, den 30.01.2017

Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

Bekanntmachung vom 30.01.2017

Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2014 und Entlastungserteilung gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 148.990.872,37 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.172.130,10 Euro bestätigt.

Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 15.12.2016 wurde gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 16.12.2016 angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2014 liegt gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses

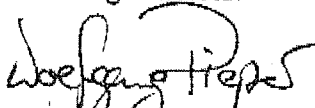
während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 – 12.00 Uhr
montags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus Telgte, Bassfeld 4 - 6, Zimmer 217, 48291 Telgte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Telgte, den 30.01.2017

Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

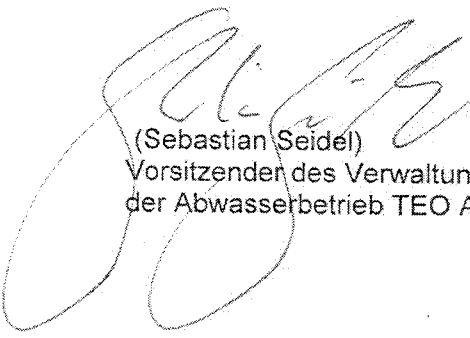
Abwasserbetrieb TEO AöR

Berichtigung der Bekanntmachung

In der im Amtsblatt des Kreises Warendorf, Ausgabe Nr. 52 vom 23.12.2016, unter Nummer 327 bekannt gemachte Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR wird wie folgt berichtigt:

In Artikel II § 4, 1. Absatz lautet die Absatzbezeichnung nicht (1) sondern (3).

Everswinkel, 19.01.2017



(Sebastian Seidel)
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

BÄDER-GESELLSCHAFT TELGTE GmbH

Bekanntmachung

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 Änderungen im Aufsichtsrat der Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH beschlossen hat. Als Mitglieder bzw. Stellvertreter gehören dem Aufsichtsrat an:

als ordentliche Mitglieder

1. Pieper, Wolfgang
Bürgermeister
2. Berger, Karl
Kaufmann
3. Böttcher, Christian
Gärtnermeister
4. Boge, Christoph
Landwirt
5. Duhme, Elke
Sparkassenbetriebswirtin
6. Große Vogelsang, Dietmar
Dipl.-Betriebswirt
7. Heger, Klaus-Werner
Oberregierungsbaurat a.D.
8. Husmann, Marian
Student
9. Kelling, Valerie
Floristin
10. Mindermann, Ursula
Dipl.-Ingenieurin
11. Spieker, Peter
IT-Leiter

als persönliche Stellvertreter

- Riddermann, Thomas
Stadtamtsrat
- Bockelbeßmann, Alfred
Landwirt
- Prinz, Alexander
Rechtsanwalt
- Westemeyer, Christina
Lehrerin
- Becker, Hannelore
Hausfrau
- Strotmeier, Josef
Feuerwehrbeamter
- Dr. Deitmer, Ingo
Dipl. Volkswirt
- Fiege, Andreas
Tischlermeister
- Klünder, Gerhard
Tischler
- Woltering, Udo
Landesbaudirektor
- Thiel, Joachim
Pensionär

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH am 24.06.2014 wurde Herr Marian Husmann zum Vorsitzenden gewählt.
In der Sitzung des Aufsichtsrates der Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH am 27.08.2014 wurde Herr Dietmar Große Vogelsang zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. In der Sitzung am 15.12.2016 wurde Herr Dr. Deitmer als pers. stellv. Mitglied gewählt.

48291 Telgte, 15. Dezember 2016

Spliethoff
Geschäftsführer

Bürgerhaus Telgte GmbH

Bekanntmachung

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 Änderungen im Aufsichtsrat der Bürgerhaus Telgte GmbH beschlossen hat. Als Mitglieder bzw. Stellvertreter gehören dem Aufsichtsrat an:

als ordentliche Mitglieder

1. Pieper, Wolfgang
Bürgermeister
2. Berger, Karl
Kaufmann
3. Böttcher, Christian
Gärtnermeister
4. Boge, Christoph
Landwirt
5. Duhme, Elke
Sparkassenbetriebswirtin
6. Große Vogelsang, Dietmar
Dipl.-Betriebswirt
7. Heger, Klaus-Werner
Oberregierungsbaurat a. D.
8. Husmann, Marian
Student
9. Kelling, Valerie
Floristin
10. Mindermann, Ursula
Dipl.-Ingenieurin
11. Spieker, Peter
IT-Leiter

als persönliche Stellvertreter

- Riddermann, Thomas
Stadtamtsrat
- Bockelbeßmann, Alfred
Landwirt
- Prinz, Alexander
Rechtsanwalt
- Westemeyer, Christina
Lehrerin
- Becker, Hannelore
Hausfrau
- Strotmeier, Josef
Feuerwehrbeamter
- Dr. Deitmer, Ingo
Dipl. Volkswirt
- Fiege, Andreas
Tischlermeister
- Kländler, Gerhard
Tischler
- Woltering, Udo
Landesbaudirektor
- Thiel, Joachim
Pensionär

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH am 24.06.2014 wurde Herr Marian Husmann zum Vorsitzenden gewählt.

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH am 27.08.2014 wurde Herr Dietmar Große Vogelsang zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. In der Sitzung am 15.12.2016 wurde Herr Dr. Deitmer als pers. stellv. Mitglied gewählt.

48291 Telgte, 15. Dezember 2016

Spliethoff
Geschäftsführer

- 57 -

STÄDT. WIRTSCHAFTSBETRIEBE TELGTE GmbH

B e k a n n t m a c h u n g

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 Änderungen im Aufsichtsrat der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH beschlossen hat. Als Mitglieder bzw. Stellvertreter gehören dem Aufsichtsrat an:

als ordentliche Mitglieder

1. Pieper, Wolfgang
Bürgermeister
2. Berger, Karl
Kaufmann
3. Böttcher, Christian
Gärtnermeister
4. Boge, Christoph
Landwirt
5. Duhme, Elke
Sparkassenbetriebswirtin
6. Große Vogelsang, Dietmar
Dipl.-Betriebswirt
7. Heger, Klaus-Werner
Oberregierungsbaurat a.D.
8. Husmann, Marian
Student
9. Kelling, Valerie
Floristin
10. Mindermann, Ursula
Dipl.-Ingenieurin
11. Spieker, Peter
IT-Leiter

als persönliche Stellvertreter

- Riddermann, Thomas
Stadtamtsrat
- Bockelbeßmann, Alfred
Landwirt
- Prinz, Alexander
Rechtsanwalt
- Westemeyer, Christina
Lehrerin
- Becker, Hannelore
Hausfrau
- Strotmeier, Josef
Feuerwehrbeamter
- Dr. Deitmer, Ingo
Dipl. Volkswirt
- Fiege, Andreas
Tischlermeister
- Klünder, Gerhard
Tischler
- Woltering, Udo
Landesbaudirektor
- Thiel, Joachim
Pensionär

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH am 24.06.2014 wurde Herr Marian Husmann zum Vorsitzenden gewählt. In der Sitzung des Aufsichtsrates der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH am 27.08.2014 wurde Herr Dietmar Große Vogelsang zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. In der Sitzung am 15.12.2016 wurde Herr Dr. Deitmer als pers. stellv. Mitglied gewählt.

48291 Telgte, 15. Dezember 2016

Spliethoff
Geschäftsführer

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 422 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Warendorf in der Zeit vom 21. Februar 2017 bis zum 31. Oktober 2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich- funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2017 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017.

6.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

7.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburgerstr. 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2 und 5:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. Der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben gejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31.10.2017 festzulegen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh, Münster, Warendorf sowie mit dem Kreisjagdberater, Herrn Josef Roxel abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 6 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

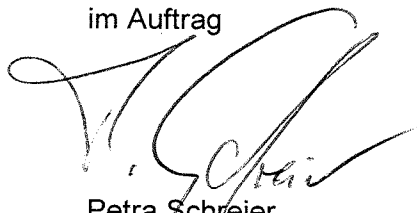
- schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Warendorf, 17.01.2017

Der Landrat
im Auftrag



Petra Schreier
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

Benachrichtigung

Das Ordnungsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Leszek Sekowski

letzte bekannte Anschrift: 48351 Everswinkel, Schüter 12
mit Schreiben vom: 19.01.2017
Aktenzeichen: 32.34.32 – 56/2016

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann im Kreishaus Warendorf, Ordnungsamt, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Zimmer B 0.70, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 31.01.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Marian Vasile Oancea

letzte bekannte Anschrift: **Uhlandstr. 5 b, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **30.01.2017**
Aktenzeichen : **368300/GB/9/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 30.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

-62-

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Raducu Pavel

letzte bekannte Anschrift: **Napolensdamm 20, 48361 Beelen**
mit Schreiben vom: **31.01.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/07/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 31.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Marian Vasile Oancea

letzte bekannte Anschrift: **Uhlandstr. 5 b, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **31.01.2017**
Aktenzeichen : **368300/GB/6/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 31.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Velislav Penev, zuletzt wohnhaft in Merkurstraße 6 59229 Ahlen mit Schreiben vom 26.01.2017, Aktenzeichen 3105/297380 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.13, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Giuseppe Pandelli

letzte bekannte Anschrift: **Weststr. 73, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **31.01.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/10/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 31.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag